OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604470/9/KHa/BR

Datum:
Linz, 3. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des R D S, S, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040004603/21, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 26.02.2021, 14:00 Uhr
Ort: 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 1
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (SK)

Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Das KFZ wurde am 15.08.2017 erstmalig in Österreich eingebracht.
Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 8 2terSatz KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) idgF

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 22,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 242,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Mai 2021, bei der belangten Behörde mit E-Mail eingelangt am 3. Mai 2021, rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„Beschwerde

Die von der BH Braunau dem Bf zur Last gelegten Straferkenntnis wird zurückgewiesen, die Straferkenntnis ist ersatzlos einzustellen/aufzuheben.

Befaßt sich das Verwaltungsgericht mit der/m Zurückweisung/Beschwerde/Einspruch, werden Anträge zur Bewilligung der Verfahrenshilfe und des Verfahrenshilfeverteidigers gestellt sowie gleichzeitig Feststellungsklagen begehrt.

Begründung

1.) Der Name S wohnt nicht im W in W. Um Fristen und Nachteile zu wahren, ist bis zur Klärung der Bf gezwungen, auf dieses Schreiben zu antworten. Eine Auskunft über den Grund der Verwendung der Großschreibung blieb bisher unbeantwortet.

Der Bf begehrt eine Feststellungsklage, unter welcher rechtlichen Begründung der Name S in Großbuchstaben aufgeführt wurde, da der Name St in normaler Schreibweise geschrieben stand.

2.) Das o.g. Schreiben ist nicht amtssigniert oder vom Verantwortlichen unterschrieben, somit nicht rechtswirksam. Ein Verweis auf eine andere Webseite ist keine Signierung/Unterschrift.
AVG § 18 Abs. 3 und Abs. 4 verlangen die Signierung/Unterschrift.

Der Bf begehrt eine zweite Feststellungsklage, unter der rechtsgültig geklärt werden soll, wann eine Straferkenntnis oder Strafverfügung rechtlich bindend ist, wenn keines der Schreiben vom Verantwortlichen unterzeichnet oder amtssigniert wurde. Wird die Rechtmäßigkeit bejahrt oder verneint, möchte der Paragraph bezeichnet werden.

3.) Die Behauptung von G. St, der Bf habe das Fahrzeug am 15.08.2017 erstmalig nach Österreich gefahren, ist falsch. Der Tag der Zulassung ist nicht gleich der Tag der Fahrt nach Österreich.

4.) Wie bereits festgestellt wurde, ist M H die Zulassungsbesitzerin für das Fahrzeug X. Seit 2008 nutzt sie (auch andere Fahrzeuge) die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für Fahrten mit dem eigenen PKW von P (SK) zur Arbeitsstätte in Österreich.
Der Art. 45 AEUV gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Österreichische und belgische Gesetze sind bezüglich Ummeldung eines Fahrzeuges ähnlich.
Eine Ummeldung eines Fahrzeuges, hier des X, ist laut der Rechtssache C-420/15 des EUGH, Rd-Nr. 19, 20, 22, 24 - 26 und 31 nicht erforderlich, da sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nach Art. 45 AEUV entgegensteht.
Nach Auffassung des Bf sei das Urteil C-420/15 des EUGH auch auf diesen vorliegenden Fall anwendbar.

5.) In der Begründung stellt G. St die Unerheblichkeit des slowakischen Leasingfahrzeuges dar, das so nicht stehen bleiben kann, da nach slowakischem Gesetz der Vertrag zwischen der C Leasing und M H keine Umschreibung für das Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X erlaubt, bis dieser Vorrang am 15.08.2022 endet (siehe Anhang).

Bleibt die Strafverfügung gegen den Bf weiterhin aufrecht, wird nach Art. 267 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen an den EUGH begehrt, betreffend der Auslegung - Art. 18 AEUV - Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, Art. 20 und Art. 21 AEUV - Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, Art. 45 AEUV - Freizügigkeit der Arbeitnehmer, hilfsweise Art. 63 AEUV - Beschränkungen des Kapitalverkehrs
- ob es einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, ein Fahrzeug im ansässigen Mitgliedstaat zuzulassen, welches durch vertragliche Bedingungen im anderen Mitgliedsstaat gebunden ist und ob das Ausleihen eines solchen Fahrzeuges beim Ausleiher wegen Nichtzulassung im Mitgliedsstaat zur Strafe führen kann.

An das Auskunftsbegehren an G. St wird erinnert."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Braunau die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in das Zentrale Melderegister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2021. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden der Beschwerdeführer und dessen damalige Lebensgefährtin als Zeugin und Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges ausführlich zum Sachverhalt befragt. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer war von 7. Juli 2015 bis 2. September 2021 mit Hauptwohnsitz in Österreich an der Adresse E, W, gemeldet. Der Beschwerdeführer verfügte neben dem genannten Wohnsitz in Österreich über keinen weiteren Wohnsitz außerhalb von Österreich. Zum Tatzeitpunkt (26. Februar 2021) bezog der Beschwerdeführer Invaliditätsrente und übte der Beschwerdeführer keine berufliche Tätigkeit aus.

II.1.2. Am 26. Februar 2021 um 14:00 Uhr reiste der Beschwerdeführer mit einem Fahrzeug mit slowakischem Kennzeichen aus Deutschland nach Österreich ein und wurde auf der L 502, Höhe Strkm 2,223 in 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 1, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW der Marke H. ix20 mit dem Kennzeichen X (SK) war in der Slowakei auf die (damalige) Lebensgefährtin des Beschwerdeführers M H zugelassen.

II.1.3. Die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges M H hat das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von der C Leasing, a.s. mit dem Firmensitz in B geleast und war das Fahrzeug ab 15. August 2017 in der Slowakei zugelassen. Die erforderlichen Reparaturen am Fahrzeug sowie die Servicetermine wurden von der Zulassungsbesitzerin in der Slowakei beauftragt und durchgeführt. Die Zulassungsbesitzerin hat sämtliche Aufwendungen für das Fahrzeug aus finanzieller Sicht (Versicherungskosten, Leasingraten, Reparaturkosten und dergleichen) übernommen, der Beschwerdeführer hat sich lediglich fallweise an den Tankrechnungen beteiligt, sofern er das Fahrzeug verwendet hat. Nach einem Zeitraum von etwa einem Monat ist die Zulassungsbesitzerin M H erstmals mit dem verfahrensgegenständlichen PKW von der Slowakei nach Österreich gefahren.

II.1.4. Die Zulassungsbesitzerin M H lebte in jenen Zeiträumen, in denen sie sich aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in Österreich aufgehalten hat, mit dem Beschwerdeführer am gemeinsamen Hauptwohnsitz in Österreich an der Adresse E, W. M H ist seit 7. Juli 2015 an der Adresse E, W, hauptwohnsitzlich gemeldet. Neben dem Wohnsitz in Österreich verfügt M H seit ihrer Geburt über einen Hauptwohnsitz in der Slowakei. Sämtliche Familienmitglieder von M H, insbesondere auch die Tochter der Beschwerdeführerin, leben in der Slowakei und gehen dort einer Beschäftigung oder Ausbildung nach. Jede länger andauernde Freizeitphase und jeden Urlaub verbrachte und verbringt M H in der Slowakei bei ihrer Familie.

Den Hauptwohnsitz in Österreich hat M H überwiegend zum Zweck der Arbeitsleistung in Österreich begründet. M H arbeitete ab dem Jahr 2008 in Österreich als selbständige 24-Stunden-Pflegerin und verbrachte jene Zeiträume, in denen sie diese Tätigkeit nicht ausgeübt hat, ausschließlich in der Slowakei bei ihrer Familie. Im Jahr 2020 war die Beschwerdeführerin bei der Firma F in Österreich beschäftigt, aufgrund der aufgetretenen Corona-Situation wurde diese jedoch von ihrem Arbeitgeber in Kurzarbeit geschickt. Während der Zeit der Kurzarbeit war M H in der Slowakei bei ihrer Familie aufhältig und hat in dieser Zeit über Monate hinweg ihren kranken Vater in der Slowakei gepflegt. Seit 1. Februar 2021 ist M H in einem Altenheim in Österreich als Pflegerin mit regelmäßigen Arbeitsdiensten beschäftigt.

II.1.5. Während der Zeiten, in denen sich M H an ihrem Wohnsitz W in Österreich aufgehalten hat, konnte der Beschwerdeführer und damalige Lebensgefährte das verfahrensgegenständliche Fahrzeug für Erledigungen nutzen, sofern dieses zur Verfügung stand. Auch am Tag der Anhaltung nutzte der Beschwerdeführer das Fahrzeug für eine Erledigung (Besuch seiner Bank in Deutschland). Hauptnutzerin des Fahrzeuges war jedoch die Zulassungsbesitzerin M H. Hatte diese das Fahrzeug selbst in Verwendung, stand es für den Beschwerdeführer nicht zur Verfügung. In einem solchen Fall konnte der Beschwerdeführer im Bedarfsfall auf ein Fahrzeug eines Bekannten zurückgreifen.

II.1.6. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer bezieht eine monatliche Invaliditätsrente in Höhe von rund 970,00 Euro netto und hat keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, den vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerdeerhebung vorgelegten Unterlagen sowie aus der ausführlichen Einvernahme des Beschwerdeführers sowie der Zeugin M H in der durchgeführten mündlichen Verhandlung.

II.2.2. Im Verfahren unbestritten geblieben ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche, auf M H in der Slowakei zugelassene, Fahrzeug am Tatort im Tatzeitpunkt gelenkt und verwendet hat.

Unstrittig ist ebenfalls, dass der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz im Inland hat und das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, sofern sich dieses in Österreich befunden hat, fallweise verwendet hat. Dies haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zeugin M H übereinstimmend bestätigt. Unstrittig ist auch, dass die Fahrten, die der Beschwerdeführer mit dem verfahrensgegenständlichen PKW unternommen hat, von seinem Hauptwohnsitz in Österreich aus gestartet und dort auch wieder geendet haben; auch dies hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme selbst ausdrücklich zugestanden.

II.2.3. Die Feststellungen zum gewöhnlichen Aufenthalt der Zulassungsbesitzerin und Zeugin M H sowie deren Beschäftigungsverhältnisse in Österreich ergeben sich aus den diesbezüglichen Angaben der Zeugin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Die Zeugin hat insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und sowohl ihre Arbeitssituation in Österreich als auch ihren Aufenthalt sowohl in Österreich als auch in der Slowakei nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere da die Lebensgemeinschaft zum Beschwerdeführer zum Zeitpunkt

ihrer Einvernahme nicht mehr aufrecht war, hatte das erkennende Gericht nicht den Eindruck, dass die Zeugin die damalige Situation zugunsten des Beschwerdeführers geschildert hätte.

Glaubhaft dargelegt hat die Zeugin insbesondere, dass sich ihr Lebensmittelpunkt (zumindest bis zum Tattag) überwiegend bei ihrer Familie in der Slowakei befunden hat und die Aufenthalte in Österreich ihrer in Österreich ausgeübten Beschäftigung geschuldet waren bzw. sind. Diesbezüglich hat die Zeugin insbesondere darauf hingewiesen, dass auch ihre Tochter, zu welcher die Zeugin einen sehr regelmäßigen Kontakt pflegt, in der Slowakei lebt und die Zeugin im Jahr 2020 den erkrankten Vater über viele Monate hindurch gepflegt hat. Die diesbezüglichen Schilderungen der Zeugin lassen somit letztendlich den Schluss zu, dass der Lebensmittelpunkt der Zeugin in der Slowakei gelegen ist. So hat die Zeugin mehrmals darauf hingewiesen, dass der Hauptwohnsitz in Österreich aufgrund der beruflichen Situation begründet wurde bzw. aus Sicht der Zeugin begründet werden musste, um in Österreich eine entsprechende Tätigkeit ausüben zu können. Eine besondere emotionale Verbindung zum Land Österreich hat die Zeugin nicht vermittelt, dies trotz der damaligen Lebensgemeinschaft zum Beschwerdeführer. Diese bestand vielmehr, so auch der Eindruck des erkennenden Gerichtes, für die Zeit des Aufenthalts in Österreich am gemeinsamen Wohnsitz. Erst seit der Beschäftigung in einem Altenheim ab 1. Februar 2021 und den damit verbundenen regelmäßigen Diensten erscheint dem Gericht eine damit verbundene Intensivierung des Lebens in Österreich als erkennbar.

II.2.4. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Erklärung der C Leasing, a.s., mit Firmensitz in B ergibt sich, dass die Zeugin M H das verfahrensgegenständliche Fahrzeug in der Slowakei geleast hat – dies haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zeugin im Rahmen ihrer Einvernahme bestätigt. Auch die Kostentragung der Aufwendungen für das Fahrzeug durch die Zeugin M H (abgesehen von der fallweisen Übernahme von Tankrechnungen durch den Beschwerdeführer) haben sowohl diese als auch der Beschwerdeführer in ihren jeweiligen Befragungen gleichlautend bestätigt. Glaubhaft hat die Zeugin zudem ausgeführt, dass sämtliche Werkstättenbesuche in der Slowakei durchgeführt wurden, was aufgrund des überwiegenden Aufenthalts der Zeugin in der Slowakei auch nachvollziehbar erscheint.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug

mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung

III.2.1. § 82 Abs. 8 KFG enthält die Vermutung, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.

Bei der Vermutung hinsichtlich des „dauernden Standorts“ eines Fahrzeuges handelt es sich um eine (widerlegliche) Rechtsvermutung, es obliegt der betreffenden Person, den Gegenbeweis dafür zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat (vgl. VwGH 12.09.2017, Ra 2017/02/0100).

Zur Beurteilung, wo ein Fahrzeug seinen dauernden Standort hat, sind Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeuges erforderlich, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zugeordnet werden muss (vgl. VwGH 23.10.2001, 2001/11/0288).

III.2.2. Zur Art und Weise der Verwendung des Fahrzeugens haben der Beschwerdeführer und die Zulassungsbesitzerin in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug für Erledigungen wie etwa Bankbesuche fallweise benutzen konnte, sofern dieses für ihn in Österreich zur Verfügung stand. Auch am Tag der Anhaltung nutzte der Beschwerdeführer das Fahrzeug für eine Erledigung bei seiner Bank in Deutschland. Überwiegende Nutzerin des Fahrzeuges war jedoch die Zulassungsbesitzerin und Zeugin M H.

Somit ist für die Frage, ob der Beschwerdeführer ein Fahrzeug mit dauerndem Standort in Österreich benutzt hat, entscheidend, ob dieses von der Zulassungsbesitzerin M H überwiegend in der Slowakei oder in Österreich genutzt wurde, da daraus die rechtlichen Rückschlüsse auf den dauernden Standort des Fahrzeuges zu ziehen sind.

III.2.3. Zum Hauptwohnsitz der Zulassungsbesitzerin M H ist auszuführen, dass das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat, dass diese sowohl über einen Hauptwohnsitz in Österreich, als auch über einen Hauptwohnsitz in der Slowakei verfügt.

Nach § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Dieser Hauptwohnsitzbegriff dient einem einheitlichen Anknüpfungspunkt für andere Rechtsmaterien, also auch dem KFG (dazu *Gartner/Keplinger*, Meldegesetz 1991[5], § 1 Abs. 7, K 20). Der Hauptwohnsitz bemisst sich demnach nach einer Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien. Wenn – ausnahmsweise – diese Kriterien gleichermaßen auf mehrere Orte zutreffen, überlässt es das Gesetz dem Betroffenen, jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat. Das subjektive Kriterium des überwiegenden Naheverhältnisses, das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zum Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Damit ist dem Betroffenen im Ergebnis freie Wahl eingeräumt, die sich allerdings nur auf jene Wohnsitze bezieht, die gleichermaßen die sachlichen Kriterien eines Hauptwohnsitzes erfüllen. Die Behörden haben damit keine Ingerenz auf den in freier Wahl bezeichneten Hauptwohnsitz (*Gartner/Keplinger*, aaO K 21; VwGH 21.05.1996, 95/11/0256).

Zudem führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es bei der Beurteilung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen auf eine Gesamtschau aller Umstände ankommt (VwGH 13.11.2001, 2001/05/0930).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 1334 BlgNr XVIII. GP, 12) bedarf es für die Annahme eines Hauptwohnsitzes einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen, dass bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ gesprochen werden kann. Hat jemand, der über mehrere Wohnsitze verfügt, nur einen Wohnsitz, der diesen Mittelpunkt bildet, so ist dies sein Hauptwohnsitz. Bloß in jenen Fällen, in denen der Mensch sowohl über mehrere Wohnsitze als auch an mehreren dieser Wohnsitze über „Mittelpunkte der Lebensbeziehungen“ verfügt, hat er jenen „Mittelpunkt“ zu bezeichnen, der sein Hauptwohnsitz sein soll. Das subjektive Kriterium „überwiegendes Naheverhältnis“, das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zum Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze werden für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich sein: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem diese ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Es kommt somit auf eine Gesamtschau an: Am Wohnsitz muss nicht der Schwerpunkt der beruflichen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen, sondern es muss sich bei Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, dass er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hiebei ist es etwa durchaus möglich, dass am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen.

III.2.4. Es ergibt sich somit aus diesen Ausführungen, dass es nicht primär auf das Kriterium der beruflichen Beziehungen ankommt, sondern entscheidend auf ein überwiegendes Naheverhältnis zum jeweiligen Ort abzustellen ist. Wird somit ein Wohnsitz allein bzw. überwiegend zu beruflichen Zwecken begründet, kann – wenn die übrigen Anknüpfungspunkte (Familie, gesellschaftliche Bindungen usw.) anderorts liegen – kaum von der erforderlichen Verdichtung der Lebensbeziehungen ausgegangen werden.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die Zeugin und Zulassungsbesitzerin M H zwar schon längere Zeit in Österreich arbeitet und aus diesem Grund auch einen Hauptwohnsitz in Österreich begründet hat, diese jedoch regelmäßig und bei jeder sich bietenden Gelegenheit in die Slowakei fährt, um bei ihrer Kernfamilie (Tochter, Vater, sonstige Familie) zu sein. Bereits dieser Umstand

sowie das regelmäßige „Nach Hause fahren“ in die Slowakei machen deutlich, dass M H ein bedeutendes Naheverhältnis zu ihrem Heimatland Slowakei haben muss. Dies hat M H in ihrer Zeugenaussage auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Eine derartige intensive Nahebeziehung zu Österreich hat M H demgegenüber nicht geschildert. Vielmehr wurde die Wohnsitzbegründung in Österreich ausschließlich mit den Beschäftigungsaufnahmen in Österreich begründet. An diesem Naheverhältnis zur Slowakei hat auch die Lebensgemeinschaft zum Beschwerdeführer nichts geändert, da diese Lebensgemeinschaft ausschließlich in jenen Zeiträumen „gelebt“ wurde, in denen sich M H aus beruflichen Gründen in Österreich aufgehalten hat. Längere Freizeitphasen wurden von dieser jedoch ausschließlich in der Slowakei bei ihrer Kernfamilie verbracht. In diesem Zusammenhang kann auch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den sogenannten Wochenpendlern verwiesen werden (dazu etwa VwGH 13.11.2001, 2001/05/0945 uva.).

Ausschlaggebend ist somit, welche Bedeutung der jeweilige Ort in Bezug auf die Pflege der Lebensbeziehungen hat.

III.2.5. Trotz des Hauptwohnsitzes in Österreich konnte letztendlich der Beweis erbracht werden, dass der Beweggrund für die Zulassungsbesitzerin M H sich in Österreich aufzuhalten, überwiegend auf beruflichen Gründe zurückzuführen ist. Die Kernfamilie als Anknüpfungspunkt für die familiären und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen befindet sich jedoch ausschließlich in der Slowakei. Da diesem Kriterium im Vergleich zum reinen beruflichen Anknüpfungspunkt eine wesentliche Bedeutung zukommt, tritt die vorliegende berufliche Komponente im vorliegenden Sachverhalt in den Hintergrund.

Im vorliegenden Fall kann somit bei einer Gesamtschau aller Kriterien nicht von einer entsprechend engen Bindung der Zulassungsbesitzerin zu Österreich ausgegangen werden, sodass das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes der Zulassungsbesitzerin M H iSd § 82 Abs.8 KFG aus rechtlicher Sicht nicht begründet werden kann.

Somit liegt auch der dauernde Standort des verfahrensgegenständlichen, in der Slowakei zugelassenen, Fahrzeuges nicht in Österreich, sodass der Tatbestand des § 82 Abs. 8 KFG bereits aus objektiver Sicht nicht als erfüllt betrachtet werden kann.

Da maßgeblich für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 82 Abs. 8 KFG ist, dass das verwendete Fahrzeug seinen dauernden Standort im Inland hat, was aus den oben genannten Gründen zu verneinen ist, konnte dieser Tatbestand auch nicht durch den Beschwerdeführer verwirklicht werden. Aus diesem Grund war das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.6. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zum Vorbringen des Beschwerdeführers, das Straferkenntnis sei nicht amtssigniert oder vom Verantwortlichen unterschrieben und somit nicht rechtswirksam, ein Verweis auf eine andere Webseite sei keine Signierung/Unterschrift obwohl § 18 Abs. 3 und Abs. 4 AVG die Signierung/Unterschrift verlangen würde, Folgendes auszuführen:

Wird eine Erledigung elektronisch erstellt, kann gemäß § 18 Abs. 3 AVG an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10.09.2015, Ra 2015/09/0043 ausgesprochen: „§ 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG sieht AN STELLE der Unterschrift die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung vor, wenn die Erledigung elektronisch erstellt wurde. Zu diesem Zweck kann auch eine Amtssignatur verwendet werden, was den Vorteil hat, dass elektronische Ausfertigungen diese ebenfalls enthalten und Papierausfertigungen keiner Unterschrift oder Beglaubigung mehr bedürfen….“

Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis von der belangten Behörde elektronisch erstellt wurde. An Stelle der Unterschrift konnte daher die Amtssignatur verwendet werden. Die Amtssignatur ist gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der

elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist § 19 Abs. 3 E-GovG 2004 insbesondere auch dadurch entsprochen, dass sich die Bildmarke auf der ersten Seite des jeweiligen Dokuments findet. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Art der Anbringung dem mit der Bildmarke verfolgten Ziel dient, die Herkunft des Dokuments leichter erkennbar zu machen (vgl. VwGH 07.09.2021, Ra 2020/15/0062).

Verfahrensgegenständlich ist die Bildmarke des Landes Osterösterreich auf der ersten Seite des Straferkenntnisses abgebildet. Das Land Oberösterreich als Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs hat im Internet unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.htm diese Bildmarke als die seine gesichert veröffentlicht. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält auch den Hinweis zur Überprüfung der elektronischen Signatur.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Ausfertigung in Form eines Ausdrucks iSd § 18 Abs. 4 AVG zugestellt. Diese schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Weitere Voraussetzungen braucht eine Ausfertigung in Form eines Ausdruckes von einem mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokuments nicht zu erfüllen. Die dem Beschwerdeführer zugestellte schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses enthält die Bezeichnung der Behörde (Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Braunau), das Datum der Genehmigung (20.04.2021) sowie den Namen des Genehmigenden (Gerhard Stöger).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Überprüfen eines amtssignierten Dokuments auf seine Echtheit und Unversehrtheit durch entsprechendes Hochladen des Dokuments auf der Seite www.signaturpruefung.gv.at oder www.buergerkarte.at erfolgt. Dies betrifft den Fall der Zustellung einer Ausfertigung in Form eines elektronischen Dokuments (§ 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG).
Verfahrensgegenständlich erfolgte die Zustellung in Form eines Ausdruckes eines amtssignierten elektronischen Dokuments, in diesem Fall erfolgt die Überprüfung durch Verifizierung. Unter Verifizierung iSd § 20 E-GovG ist die Bestätigung zu verstehen, dass das als Ausdruck vorliegende Dokument von der dort angeführten Stelle stammt. Zur Verifizierung des Dokuments hat sich der Beschwerdeführer an die im Hinweis des Straferkenntnisses bezeichnete Stelle zu wenden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid in formaler Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und somit auch rechtswirksam ist.

IV. Zur Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum dauernden Standort eines Fahrzeuges iSd § 82 KFG sowie zur Frage der Kriterien eines (Haupt)Wohnsitzes gemäß Meldegesetz ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und hat sich mit den einzelnen Kriterien im zu beurteilenden Einzelfall auseinandergesetzt. Auch im Zusammenhang mit der Frage der Amtssignatur sowie zur Positionierung der Bildmarke im Zusammenhang mit der Amtssignatur, orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der bestehenden einheitlichen und zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas